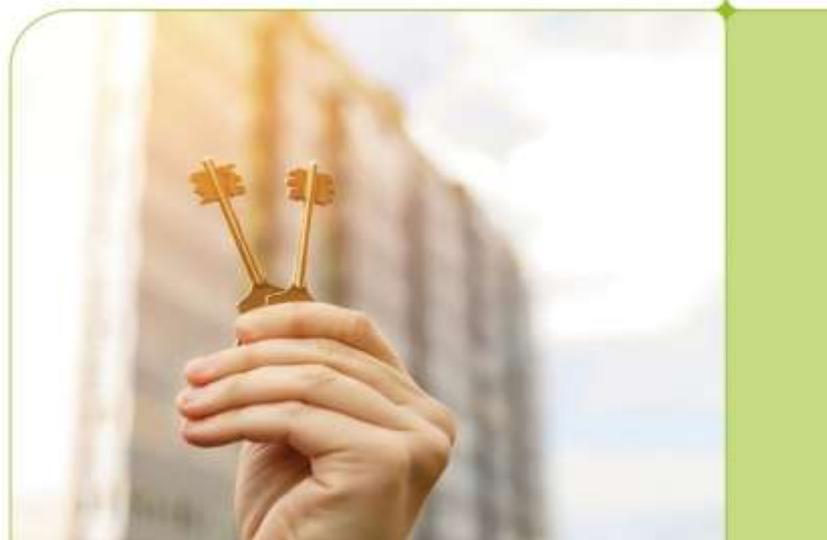


Doppelte Haushaltsführung

Voraussetzungen und Besonderheiten
für die steuerliche Berücksichtigung



Mandanten-Info

Doppelte Haushaltsführung

- 1 Hintergrund: Doppelte Haushaltsführung in Deutschland
- 2 Aktuelle steuerliche Rahmenbedingungen 2021
- 3 Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
- 4 Abgrenzung der doppelten Haushaltsführung von einer beruflichen Dienstreise (Auswärtstätigkeit)
- 5 Begünstigter Personenkreis
- 6 Vorliegen und Unterhalten eines eigenen Hausstandes
- 7 Welche Voraussetzungen bestehen an den Zweithaushalt?
- 8 Welche Aufwendungen werden steuerlich berücksichtigt?
 - 8.1 Allgemein
 - 8.2 Fahrtkosten
 - 8.3 Verpflegungsmehraufwendungen
 - 8.4 Aufwendungen für den Zweithaushalt
 - 8.5 Umzugskosten
- 9 Bescheinigung der steuerfreien Arbeitgebererstattungen

1 Hintergrund: Doppelte Haushaltsführung in Deutschland

Immer öfters finden Arbeitnehmer einen passenden Arbeitsplatz nicht direkt an ihrem Wohnort, sondern müssen häufig lange Anfahrtswege in Kauf nehmen. Liegt der Arbeitsplatz so weit vom Wohnsitz entfernt lohnt sich ein tägliches Pendeln häufig nicht mehr. Dieser Trend wird durch die gestiegene Vielfalt familiären und partnerschaftlichen Zusammenlebens in unserer Gesellschaft und die ebenfalls stark steigenden Immobilienpreise in Ballungsräumen zusätzlich verstärkt. Anfang des vergangenen Jahres 2020 gab es zirka **3,40 Millionen** Arbeitnehmer in Deutschland, die ihren Arbeitsort nicht in dem Bundesland hatten, in dem sie wohnten. Trotz Beginn der Coronavirus-Krise lag die Zahl der Arbeitnehmer in Deutschland, die über Bundesländergrenzen hinweg zur Arbeit pendeln, im ersten Halbjahr 2020 auf Rekordniveau.

Wenn eine Hauptwohnsitzverlegung keine Option ist, weil z. B. die Familie nicht mit umziehen kann, entscheiden sich viele Arbeitnehmer dafür, sich am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung zu nehmen, damit begründen sie aus beruflichen Gründen einen **doppelten Haushalt** (Zweithaushalt). Durch die beruflich bedingte Aufspaltung auf zwei Wohnsitze ergeben sich für den Arbeitnehmer höhere Aufwendungen, da er zwei Haushalte unterhalten muss. Der Gesetzgeber hat die doppelte Haushaltsführung eingeführt, um die Steuerpflichtigen zu entlasten, die aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz führen müssen. Um die zusätzlich entstehenden Kosten abzufedern, können die Aufwendungen für die beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, soweit sie vom Arbeitgeber nicht steuerfrei ersetzt werden. Eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung kann mittlerweile steuerlich ohne zeitliche Beschränkung geltend gemacht werden. Der Werbungskostenabzug sowie der steuerfreie Arbeitgeberersatz sind damit auch bei einer langjährigen doppelten Haushaltsführung für den gesamten Zeitraum der auswärtigen Beschäftigung möglich.

Um Arbeitnehmer für ihr Unternehmen zu gewinnen, bieten mittlerweile immer mehr Arbeitgeber an, sich an den Kosten des Zweithaushalts monatlich zu beteiligen. Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bereits unterjährig steuerfreie Arbeitgeberzuwendungen, kann der Arbeitnehmer in dieser Höhe nicht nochmals Werbungskosten im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bereits gewährten steuerfreien Zahlungen sind also in der Einkommensteuererklärung entsprechend zu berücksichtigen.

Hinweis

Gewährt der Arbeitgeber keine steuerfreien Erstattungen für eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung, können die Aufwendungen bei Arbeitnehmern auch vorab als Lohnsteuerfreibetrag bei der monatlichen Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden. Dadurch ergibt sich bereits unterjährig ein geringerer Lohnsteuerabzug. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

2 Aktuelle steuerliche Rahmenbedingungen 2021

Mit der zum 01. Januar 2014 in Kraft getretenen Reisekostenreform wurden auch die steuerlichen Regelungen zur doppelten Haushaltsführung neu geregelt. Anstelle der bisherigen verwaltungsaufwändigen Angemessenheitsprüfung der Arbeitgebererstattung von Unterkunftskosten für den Zweithaushalt wurde ein monatlicher **1.000 Euro-Höchstbetrag** eingeführt, der seit dem erheblich zur Entbürokratisierung beiträgt. Der gesetzliche Höchstbetrag für Unterkunftskosten von 1.000 Euro umfasst sämtliche unmittelbar entstehenden Aufwendungen für den Zweithaushalt, wie z. B. Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft, nicht jedoch Aufwendungen für notwendigen Hausrat und Einrichtungsgegenstände. Die dem Arbeitnehmer entstehenden Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat – soweit sie notwendig sind – konnten bislang ausschließlich als sonstige notwendige Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend gemacht werden. Bisher war es für den Arbeitgeber nicht möglich sich an den Kosten für die Zweitwohnung angeschaffte Einrichtungsgegenstände mit lohnsteuerfreien Zahlungen zu beteiligen. Dies hat sich seit Ende 2020 geändert. Nun kann sich auch der Arbeitgeber mit steuerfreien Zahlungen an den Kosten des Arbeitnehmers für notwendige Einrichtungsgegenstände der Zweitwohnung beteiligen (→*Kapitel 8.4*).

Positiv wirkt sich für Arbeitnehmer die einen doppelten Haushalt führen, die Erhöhung der **Entfernungspauschale** ab 01.01.2021 aus. Zur Entlastung der Steuerpflichtigen wurde ab 01.01.2021 die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf **0,35 Euro** angehoben. Weiterhin wird sich in den Jahren 2024 bis 2026 die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer um weitere 3 Cent auf insgesamt **0,38 Euro** pro Kilometer erhöhen. Hintergrund ist, dass die Entfernungspauschale seit dem Jahr 2004 nicht mehr vom Gesetzgeber angehoben wurde. Sie bildet nicht mehr die wirklichen Kosten der Pendler ab. Seither sind die Benzinpreise um knapp ein Viertel, die Preise für Bahnfahrkarten um mehr als die Hälfte und das allgemeine Preisniveau um gut ein Fünftel gestiegen.

3 Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Eine **doppelte Haushaltsführung** setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitnehmer außerhalb seines Wohnortes beschäftigt ist und am Beschäftigungsort **aus beruflichen Gründen** einen **zweiten Hausstand** unterhält. Voraussetzung für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung ist somit eine Aufspaltung der normalerweise einheitlichen Haushaltsführung auf zwei verschiedene Haushalte. Die Begründung des Zweithaushaltes muss beruflich veranlasst sein. Das Beziehen einer Zweitwohnung ist regelmäßig bei einem Wechsel des Beschäftigungsortes aufgrund einer Versetzung, des Wechsels oder der erstmaligen Begründung eines Dienstverhältnisses beruflich veranlasst. Beziehen beiderseits berufstätige Ehegatten am gemeinsamen Beschäftigungsort eine gemeinsame Zweitwohnung, liegt ebenfalls eine berufliche Veranlassung vor. Typische Sachverhalte für die Begründung einer doppelten Haushaltsführung sind beispielsweise:

- der erstmalige Antritt einer Arbeitsstelle,
- ein Arbeitgeberwechsel sowie
- die nicht nur vorübergehende, sondern dauerhafte Versetzung an eine andere erste Tätigkeitsstätte (z. B. an eine andere Niederlassung des Arbeitgebers).

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit Wohnung und bisheriger Arbeitsstätte in München wird von seinem Arbeitgeber ab 01.04.2021 nach Nürnberg versetzt. Eine Rückkehr an den Arbeitsplatz in München ist nicht geplant. Der Arbeitnehmer hat Familie und behält seine Wohnung in München bei. Er mietet sich ab 01.04.2021 in Nürnberg ein Einzimmer-Apartment und reist an den Wochenenden zurück nach München.

Ergebnis: Aufgrund der (dauerhaften) Versetzung führt der Arbeitnehmer ab 01.04.2021 einen aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushalt.

Weitere grundsätzliche Voraussetzung ist das Vorliegen eines **eigenen (Haupt-)Hausstands am Lebensmittelpunkt** des Arbeitnehmers, also das Innehaben einer Wohnung und eine **angemessene finanzielle Beteiligung** an den Kosten dieser Wohnung. Es genügt damit nicht, wenn der Arbeitnehmer (z. B. ein Auszubildender) im Haushalt seiner Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer bewohnt. Ein eigener Hausstand setzt eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung des Steuerpflichtigen voraus, die ihm gehört oder die er angemietet bzw. berechtigterweise (mit-)nutzen kann. Es lassen sich somit vereinfachend die drei Hauptvoraussetzungen für eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung zusammenfassen:

1. Unterhalten eines eigenen Hausstands am Wohnort (= Lebensmittelpunkt),

2. zusätzliche Wohnung oder Unterkunft am auswärtigen Beschäftigungsort,
3. berufliche Veranlassung für die Begründung des Zweithaushalts.

Hinweis

Liegen die Voraussetzungen für eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung vor, ist der Werbungskostenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. der steuerfreie Arbeitgeberersatz zeitlich unbefristet und somit auch bei langjähriger (beruflich veranlasster) doppelter Haushaltsführung für den gesamten Zeitraum der Beschäftigung möglich.

Die Finanzverwaltung hatte in der Vergangenheit die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung verweigert, wenn der Arbeitnehmer seine Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt hatte und anschließend von seiner Zweitwohnung am auswärtigen Tätigkeitsort weiter seiner bisherigen Arbeit nachging. Dieser Rechtsauffassung zu den **sog. Wegverlegungsfällen** sind die obersten Finanzrichter nicht gefolgt, sondern haben entschieden, dass eine doppelte Haushaltsführung auch dann beruflich veranlasst ist, wenn der Arbeitnehmer seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegt und infolgedessen am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um von dort aus seiner Beschäftigung weiter nachgehen zu können. Für die steuerliche Anerkennung ist nicht zu prüfen, ob der Arbeitnehmer die doppelte Haushaltsführung hätte vermeiden können, wenn er den Familienwohnsitz an den Arbeitsort verlegt hätte. Deshalb wird in Fällen der Wegverlegung des Haupthausstands aus privaten Gründen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung nicht mehr ausgeschlossen.

Beispiel: Ein lediger Arbeitnehmer wohnt und arbeitet bisher in Köln. Ab dem 01.04.2021 verlegt er aus privaten Gründen auf Dauer seinen bisherigen Hauptwohnsitz von Köln nach Frankfurt und behält die bisherige Wohnung am Beschäftigungsort in Köln als Zweitwohnung bei.

Ergebnis: Auch nach der Verlegung des Hauptwohnsitzes aus privaten Gründen liegt eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vor, die steuerlich anzuerkennen ist. Der (beibehaltene) Haushalt am Beschäftigungsort in Köln wird aus beruflichen Motiven unterhalten, um die erste Tätigkeitsstätte schnell und unmittelbar aufsuchen zu können.

4 Abgrenzung der doppelten Haushaltsführung von einer beruflichen Dienstreise (Auswärtstätigkeit)

Steuerlich ist zwischen der doppelten Haushaltsführung des Arbeitnehmers und einer beruflichen Dienstreise (Auswärtstätigkeit) zu unterscheiden, da je nachdem unterschiedliche steuerfreie Erstattungsbeträge damit verknüpft sind. Da hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen andere Grundsätze gelten, ist die doppelte Haushaltsführung strikt von der beruflichen Dienstreise (Auswärtstätigkeit) zu trennen.

Grundsätzlich liegt eine doppelte Haushaltsführung nicht vor, solange eine auswärtige Beschäftigung noch als beruflich veranlasste Dienstreise (Auswärtstätigkeit) anzuerkennen ist. Wichtiges Unterscheidungsmerkmal ist das Vorhandensein einer ersten Tätigkeitsstätte. Eine doppelte Haushaltsführung erfordert das **Vorhandensein einer ersten Tätigkeitsstätte** am Beschäftigungsort. Bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit begründet der Arbeitnehmer am auswärtigen Einsatzort dagegen **keine erste Tätigkeitsstätte**; dies hat zur Folge, dass die für Reisekosten festgesetzten Reisekostensätze steuerfrei erstattet werden können.

Beispiel: Im Gegensatz zum ersten Beispiel wird der Arbeitnehmer mit Wohnsitz und erster Tätigkeitsstätte in München ab dem 01.04.2021 für ein zeitlich bis zum 30.06.2022 befristetes Projekt nach Nürnberg vorübergehend abgeordnet. Nach Abschluss des Projekts in Nürnberg soll der Arbeitnehmer ab dem 01.07.2022 seine Tätigkeit in München wieder aufnehmen. Der Arbeitnehmer mietet sich ab 01.04.2021 in Nürnberg ein Einzimmer-Apartment und kehrt ab 01.07.2022 wieder nach München zurück.

Ergebnis: Aufgrund der zeitlich befristeten Abordnung (bis 30.06.2022) handelt es sich um eine längerfristige berufliche Dienstreise (Auswärtstätigkeit) des Arbeitnehmers. Die Niederlassung in Nürnberg stellt nicht die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers dar. Es liegt somit keine doppelte Haushaltsführung vor, da es sich um eine berufliche Auswärtstätigkeit handelt. Der Arbeitnehmer kann Reisekosten nach den Reisekostengrundsätzen geltend machen, da die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht gegeben sind.

Hinweis

Die Unterscheidung, ob eine doppelte Haushaltsführung begründet wird oder sich der Arbeitnehmer lediglich auf einer ggf. längerfristigen beruflichen Dienstreise (Auswärtstätigkeit) befindet ist schwierig. Sprechen Sie hierzu frühzeitig mit ihrem Steuerberater, um Fehler zu vermeiden.

5 Begünstigter Personenkreis

Eine steuerliche anzuerkennende doppelte Haushaltsführung kann sowohl bei **ledigen** als auch **bei verheirateten bzw. verpartnerten Arbeitnehmer** vorliegen. Unabhängig des Familienstands liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält (= Lebensmittelpunkt) und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte einen Zweithaushalt unterhält. Für den Arbeitgeberersatz von Aufwendungen anlässlich einer doppelten Haushaltsführung lässt die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung zu. Ist ein verheirateter oder verpartnerter Arbeitnehmer außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem seine Familie wohnt, und übernachtet der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, führt er immer einen doppelten Haushalt, da der Arbeitgeber bei verheirateten oder verpartnerten Arbeitnehmern (Steuerklasse III, IV oder V) ohne weiteres unterstellen kann, dass sie einen eigenen Hausstand unterhalten. D. h. bei einem verheirateten oder verpartnerten Arbeitnehmer mit der Steuerklasse III, IV oder V kann der Arbeitgeber ohne weitere Prüfung von einem eigenen Hausstand am Wohnort seiner Familie ausgehen.

Ledige Arbeitnehmer haben dann einen eigenen Hausstand, wenn sie ihre bisherige Wohnung als Mittelpunkt der Lebensinteressen beibehalten und regelmäßig dorthin zurückkehren. Bei unverheirateten Arbeitnehmern (Steuerklasse I oder II) darf der Arbeitgeber einen eigenen Hausstand nur dann annehmen, wenn sie schriftlich erklären, dass sie neben einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort außerhalb des Beschäftigungsorts auch weiterhin einen eigenen Hausstand unterhalten und die Richtigkeit dieser Erklärung durch Unterschrift bestätigen.

6 Vorliegen und Unterhalten eines eigenen Hausstandes

Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes am Lebensmittelpunkt setzt das **Innehaben einer Wohnung** sowie eine **finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung voraus. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung mit Bagatellbeträgen ist laut der Finanzverwaltung nicht ausreichend. Betragen die Barleistungen des Arbeitnehmers **mehr als 10 %** der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung (z. B. Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs), ist von einer finanziellen Beteiligung oberhalb der Bagatellgrenze auszugehen. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern mit den Steuerklassen III, IV oder V kann eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung ohne entsprechenden Nachweis unterstellt werden.

Bei ledigen Arbeitnehmern sind ein eigener Hausstand und die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung darzulegen. Die Finanzverwaltung akzeptiert i. d. R. eine Eigenerklärung des ledigen Arbeitnehmers und einfache Nachweise, dass der ledige Arbeitnehmer über einen eigenen Hausstand verfügt für die er auch die Kosten (z. B. Miete) trägt. Ein eigener Hausstand wird auch anerkannt, wenn die Wohnung zwar allein vom Lebenspartner des Arbeitnehmers angemietet wurde, dieser sich aber mit Duldung seines Partners dauerhaft dort aufhält und sich finanziell in einem Umfang an der Haushaltsführung beteiligt, dass daraus auf eine gemeinsame Haushaltsführung geschlossen werden kann.

Beispiel: Ein lediger Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Köln nimmt ab 01.04.2021 eine neue Arbeitsstelle bei einer Bank in Frankfurt auf. Er behält seine Mietwohnung in Köln bei und mietet sich ab 01.04.2021 in Frankfurt ein Einzimmer-Apartment. An den Wochenenden kehrt er nach Köln zurück. Der neue Arbeitgeber in Frankfurt beteiligt sich an den anfallenden Kosten für die Zweitwohnung in Frankfurt.

Ergebnis: Da es sich um einen ledigen Arbeitnehmer handelt, muss er gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass er über einen eigenen Hausstand am Lebensmittelpunkt (hier: Köln) verfügt und ihm hierfür auch weiterhin Kosten entstehen. Als Nachweis legt der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber einen Bankauszug über die von ihm geleisteten monatlichen Mietzahlungen für die Wohnung in Köln vor. Der Arbeitgeber hat die Eigenenerklärung und den Nachweis über die Kostentragung zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.

Sofern sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen vom eigenen Hausstand an den Beschäftigungsort (Zweithaushalt) verlagert und die Zweitwohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird, entfällt die berufliche Veranlassung für einen doppelten Haushalt. Sofern sich ein Arbeitnehmer nur noch sporadisch am Ort seines eigenen Hausstands aufhält, fehlt es am erforderlichen Lebensmittelpunkt. Die Beurteilung gestaltet sich jedoch schwierig und bedarf einer genauen Einzelfallbetrachtung. Indizien wo der Mittelpunkt der Lebensinteressen ist, ergeben sich v. a. aufgrund der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte in den beiden Wohnungen. Ein weiteres wichtiges Indiz für einen Erstwohnsitz ist, dass er größer und komfortabler als die Zweitwohnung ist. Weitere Anhaltspunkte sind die Bindungen zu Eltern, Verwandten und Freunden aber auch Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten können Ausdruck des Lebensmittelpunkts sein.

Hinweis

Bei Alleinstehenden kann es insb. bei einer mehrjährigen doppelten Haushaltsführung bei der Einkommensteuerveranlagung zu Rückfragen des Finanzamts kommen, ob sich der Lebensmittelpunkt möglicherweise bereits an den Ort des Zweithaushalts verlagert hat. Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater hierzu beraten.

Kein eigener Hausstand wird unterhalten, wenn Kinder lediglich ein oder mehrere Zimmer in der elterlichen Wohnung bewohnen. Räumlichkeiten innerhalb der Wohnung der Eltern begründen keinen eigenen Hausstand, weil das Kind in den Hausstand der Eltern eingegliedert ist.

Beispiel: Ein Abiturient, der ein Zimmer im Haus seiner Eltern in Münster bewohnt, nimmt nach seiner Schulausbildung ein duales Studium bei einem Arbeitgeber in Hannover auf. Während seines dualen Studiums wohnt er am Wochenende weiterhin bei seinen Eltern in Münster und mietet sich unter der

Woche in Hannover ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft. Er zahlt seinen Eltern ein Kostgeld von monatlich 100 Euro.

Ergebnis: Durch das Zimmer im elterlichen Haus wird kein eigener Hausstand begründet. Die finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung (Kostgeld von 100 Euro im Monat) ist nicht ausreichend, um einen steuerlich anzuerkennenden eigenen Haushalt zu begründen, weil es grundsätzlich an dem Merkmal „Innehaben einer Wohnung“ im Sinne einer eigenständigen Haushaltsführung fehlt. Es können steuerlich keine Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden.

7 Welche Voraussetzungen bestehen an den Zweithaushalt?

Eine doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer außerhalb seines (Haupt-)Hausstands dauerhaft an seiner ersten Tätigkeitsstätte beschäftigt ist und an diesem Beschäftigungsort oder in dessen Umgebung aus beruflichen Gründen eine zweite Wohnung oder Unterkunft unterhält. Bei dem Zweithaushalt an der ersten Tätigkeitsstätte kann es sich z. B. um

- eine Miet- oder Eigentumswohnung,
- ein Hotel- oder Pensionszimmer,
- eine einfache Unterkunft (z. B. möbliertes Zimmer, Zimmer in einer Wohngemeinschaft) oder um
- eine Gemeinschaftsunterkunft

handeln. Auf eine monatliche Mindestaufenthaltsdauer kommt es nicht, ausreichend sind daher auch einzelne Anwesenheitstage. Ein Zweithaushalt am Beschäftigungsort wird auch dann akzeptiert, wenn sich dieser Haushalt im weiteren Einzugsgebiet z. B. einer Großstadt befindet, weil sich hier i. d. R. einfacher und günstiger Wohnraum finden lässt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat seinen eigenen Hausstand in Hannover, wo er mit seiner Familie wohnt. Er tritt ab 01.05.2021 eine neue Arbeitsstelle in Berlin an, die er wöchentlich an vier Tagen aufsuchen muss, um dort zu arbeiten. Einen Arbeitstag in der Woche kann er im Homeoffice in Hannover verbringen. In Berlin hält er sich immer von Montag bis Donnerstag auf und übernachtet hierfür in Berlin in einer Pension.

Ergebnis: Es liegt eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung vor. Die Pension in Berlin stellt für den Arbeitnehmer einen steuerlich anzuerkennenden Zweithaushalt dar.

8 Welche Aufwendungen werden steuerlich berücksichtigt?

8.1 Allgemein

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen einen Zweithaushalt führen müssen, dürfen die hierfür entstehenden Mehraufwendungen in bestimmtem Umfang steuerlich geltend machen. Als steuerlich anzuerkennende notwendige Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung kommen die folgenden Aufwendungen in Betracht:

- Fahrtkosten zu Beginn sowie zur Beendigung der doppelten Haushaltsführung;
- wöchentliche Familienheimfahrten;
- Verpflegungsmehraufwendungen;
- Unterkunftskosten für die Zweitwohnung;
- Aufwendungen für notwendige Einrichtungsgegenstände und Hausrat,
- Umzugskosten.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Mehraufwendungen für die Führung eines beruflich veranlassten doppelten Haushalts steuerfrei ersetzen. Sofern die Mehraufwendungen nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, können die Mehraufwendungen vom Arbeitnehmer als Werbungskosten im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung angesetzt werden.

8.2 Fahrtkosten

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind die Fahrtkosten

- für die Fahrten zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung und
- für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich

als notwendige Fahrtkosten anzuerkennen und können somit vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten angesetzt werden.

Fahrtkosten für die erste und letzte Fahrt

Steuerfrei ersetzbar oder als Werbungskosten zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Fahrtkosten für die erste Fahrt zum neuen Beschäftigungsort und für die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands bei Aufgabe der doppelten Haushaltsführung. Werden diese Fahrten mit dem Privat-Pkw des Arbeitnehmers zurückgelegt, kann der für be-

rufliche Auswärtstätigkeiten geltende Kilometersatz (0,30 Euro) steuerfrei gezahlt oder als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Familienheimfahrten bzw. Wochenendheimfahrten

Unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel können die Aufwendungen für eine Familienheimfahrt wöchentlich in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 Euro (für die ersten 20 Kilometer) und 0,35 Euro (ab dem 21. Kilometer) je einfachen vollen Entfernungskilometer zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte berücksichtigt werden. Die Begrenzung auf 4.500 Euro jährlich wie bei der für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltenden Entfernungspauschale ist für Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung nicht zu beachten.

Beispiel: Der Arbeitnehmer führt das ganze Jahr 2021 einen beruflich veranlassten doppelten Haushalt. Am Wochenende fährt er mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu seinem Familienwohnsitz. Die einfache Entfernung beträgt 260 km. Der Arbeitgeber kann für jede wöchentliche Familienheimfahrt folgenden Betrag steuerfrei ersetzen oder der Arbeitnehmer kann diesen Betrag als Werbungskosten geltend machen:

20 km × 0,30 Euro =	6,00 Euro
240 km × 0,35 Euro =	84,00 Euro
<hr/>	
Summe	90,00 Euro

Führt der Arbeitnehmer z. B. 40 Familienheimfahrten im Kalenderjahr 2021 durch, kann der Arbeitnehmer folgende Fahrtkosten für Familienheimfahrten ansetzen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erhalten.

20 km × 0,30 Euro × 40 Fahrten =	240,00 Euro
240 km × 0,35 Euro × 40 Fahrten =	3.360,00 Euro
<hr/>	
Summe	3.600,00 Euro

Sollten die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anlässlich von Familienheimfahrten die im Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen, können diese übersteigenden Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Hinweis

Die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt als aufwandsunabhängige Pauschale kann vom Arbeitnehmer auch dann angesetzt werden, wenn ihm für diese Fahrt keine Kosten entstanden sind, weil er z. B. bei einer unentgeltlichen Mitfahrgelegenheit in Rahmen einer Fahrgemeinschaft teilgenommen hat. Der Arbeitnehmer muss aber nachweisen, dass er tatsächlich nach Hause gefahren ist. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

Steht dem Arbeitnehmer für die eine wöchentliche Familienheimfahrt ein **Dienstwagen** zur Verfügung, ist hierfür kein (zusätzlicher) lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil anzusetzen. Allerdings ist in diesem Fall auch ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen, selbst dann, wenn die Firmenwagenüberlassung teilentgeltlich erfolgt, weil der Arbeitnehmer Zuzahlungen an den Arbeitgeber leisten muss. Die Nutzung eines Dienstwagens für eine wöchentliche Familienheimfahrt ist zwar lohnsteuerfrei, muss aber umsatzsteuerlich als steuerpflichtige Zuwendung an den Arbeitnehmer erfasst werden. Wird der Dienstwagen für **mehr als eine Heimfahrt** wöchentlich benutzt, so ist für die zweite und jede weitere Familienheimfahrt in der gleichen Woche ein geldwerter Vorteil von **0,002 %** des Pkw-Bruttolistenpreises je Kilometer der Entfernung zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Haushalts dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer führt einen beruflich veranlassten doppelten Haushalt. Der Arbeitnehmer wohnt mit seiner Familie in A und unterhält am Beschäftigungsort in B einen Zweithaushalt. Die Entfernung zwischen A und B beträgt 250 km. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug mit einem Brutto-Listenpreis von 30.000 Euro überlassen. Im Jahr 2021 führt der Arbeitnehmer neben den wöchentlichen lohnsteuerfreien Heimfahrten 12 zusätzliche lohnsteuerpflichtige Fahrten zu seiner Familienwohnung durch.

Ergebnis: Der geldwerte Vorteil für diese zusätzliche Familienheimfahrten muss als geldwerter Vorteil lohnversteuert werden und zwar mit 0,002 % des Brutto-Listenpreises je Entfernungskilometer. Für die 12 Fahrten ergibt sich folgender geldwerter Vorteil:

0,002 % von 30.000 Euro = 0,60 Euro × 250 km = 150 Euro

Für die 12 zusätzlichen Familienheimfahrten 1.800 Euro
ergibt sich ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil
von 150 Euro × 12 Fahrten =

8.3 Verpflegungsmehraufwendungen

Innerhalb der ersten **drei Monate** ab Begründung einer doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitgeber folgende Verpflegungspauschalen steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten ansetzen:

- für An- und Abreisetage vom/zum Haupthausstand **14 Euro**;
- für volle Abwesenheitstage (Abwesenheit 24 Std.) **28 Euro**.

Für die Abwesenheitsdauer ist auf die Abwesenheit von dem Ort abzustellen, an dem sich der eigene Hausstand des Arbeitnehmers befindet. Für den An- und Abreisetag kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestabwesenheitszeit an.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit Wohnsitz und bisheriger Arbeitsstelle in Frankfurt wird ab 01.04.2021 zu einer Zweigniederlassung nach München unbefristet versetzt. Er behält seine bisherige Wohnung in Frankfurt als eigenen Hausstand bei und mietet sich in München ein Apartment. Jeden Freitag fährt er nach der Arbeit nach Frankfurt und kehrt am Montag wieder an seinen Arbeitsplatz nach München zurück.

Ergebnis: Der Arbeitnehmer kann in der Zeit vom 01.04. – 30.06.2021 folgende Verpflegungspauschalen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt erhalten oder als Werbungskosten geltend machen:

- für Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeweils 28 Euro
- (da die Abwesenheit von Frankfurt 24 Stunden beträgt)
- für Montag und Freitag (An- und Abreisetag) jeweils 14 Euro
- (auf die Abwesenheitszeit von Frankfurt kommt es nicht an)
- für Tage, an denen sich der Arbeitnehmer zu Hause in Frankfurt aufhält (Samstag und Sonntag) 0 Euro

Nach Ablauf von drei Monaten (ab 30.06.2021) können steuerlich keine Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigt werden.

Hält sich der Arbeitnehmer vier Wochen lang nicht am Beschäftigungsort auf, z. B. wegen längerer Krankheit oder Urlaub, können die Verpflegungspauschalen von neuem für drei Monate steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei kann die bisherige Zweitwohnung beibehalten werden, es ist nicht erforderlich das ein neuer Zweithaushalt begründet wird.

8.4 Aufwendungen für den Zweithaushalt

Unterkunftskosten für die Zweitwohnung

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland werden die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung oder Unterkunft, höchstens bis zu einem nachgewiesenen Betrag von **1.000 Euro** im Monat anerkannt. Dies können die tatsächlichen Hotel- oder Pensionskosten, aber auch die Mietkosten für eine Mietwohnung sein. Zu den Kosten der Unterkunft zählen neben der Wohnungskaltmiete auch die Mietnebenkosten z. B. für Heizung, Strom und Kosten für Gasversorgung und einer Garage sowie auch eine ggf. zu entrichtende Zweitwohnungssteuer. Anstelle der tatsächlichen und einzeln nachgewiesenen Unterkunftskosten darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer

- für einen Zeitraum von drei Monaten einen Pauschbetrag von bis zu **20 Euro** je Übernachtung und
- für die Folgezeit mit einem Pauschbetrag von bis zu **5 Euro** je Übernachtung

steuerfrei ersetzen. Die Pauschbeträge von 20 Euro bzw. 5 Euro je Übernachtung gelten ausschließlich für steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers. Beim Werbungskostenabzug im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer muss der Arbeitnehmer Übernachtungskosten, die er bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland als Werbungskosten geltend machen will, in jedem Fall einzeln nachweisen. Beteiligt sich der Arbeitgeber an den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Zweitunterkunft, sind die Aufwendungen durch entsprechende Nachweise (z. B. Hotelrechnungen, Mietvertrag etc.) vom Arbeitnehmer nachzuweisen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer begründet ab 01.01.2021 einen beruflich bedingten doppelten Haushalt. Er legt seinem Arbeitgeber den Mietvertrag für den Zweithaushalt vor. Dieser weist eine monatliche Wohnungskaltmiete i. H. v. 600 Euro, Betriebskosten für die Wohnung von 200 Euro und Kosten für einen Garagenparkplatz von 50 Euro aus. Darüber hinaus entstehen dem Arbeitnehmer Nebenkosten für Strom von 30 Euro sowie eine Zweitwohnungssteuer i. H. v. 40 Euro im Monat an.

Kaltmiete	600 Euro
Betriebs-/Nebenkosten	200 Euro
Zeitwohnungssteuer	40 Euro
Garage	50 Euro
Strom	30 Euro
<hr/>	
Summe	920 Euro

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft i. H. v. insg. 920 Euro monatlich steuerfrei erstatten, da die tatsächlichen Kosten für den Zweithaushalt den Höchstbetrag von 1.000 Euro im Monat nicht übersteigen.

Maklerkosten, die für die Anmietung einer Zweitwohnung oder -unterkunft entstehen, sind zusätzlich als Werbungskosten abziehbar oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattungsfähig sind. Sie sind damit nicht in die 1.000 Euro-Grenze für Unterkunftskosten mit einzubeziehen. Sollte der monatliche Höchstbetrag von 1.000 Euro in einem Monat nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, kann der verbleibende Betrag in anderen Monaten des Kalenderjahrs in Anspruch genommen werden; dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Nebenkostenabrechnung für die Wohnung erfolgt und sich für den Arbeitnehmer eine Nachzahlung ergibt, mit der Folge, dass in diesem Monat der 1.000 Euro-Höchstbetrag überschritten wird. Andererseits stellen Erstattungen von Nebenkosten, die der Arbeitnehmer erhält, im Zeitpunkt des Zuflusses eine Minderung der Unterkunftskosten bei der doppelten Haushaltsführung dar. Steht die Zweitwohnung im Eigentum des Arbeitnehmers, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Anstelle der Miete sind bei einer Eigentumswohnung z. B. die Absetzung für Abnutzung und die Schuldzinsen zu berücksichtigen. Hinzu kommen die Reparaturkosten und die Nebenkosten.

Überblick über steuerlich berücksichtigungsfähige Unterkunftskosten innerhalb der 1.000 Euro-Höchstgrenze

Mietwohnung	Eigentumswohnung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Miete für die Wohnung ■ Betriebs-, Nebenkosten ■ Reinigungskosten ■ Garage- oder Stellplatz ■ Zweitwohnungssteuer ■ Aufwendungen für Sondernutzung (z. B. für einen Garten) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäudeabschreibung ■ Betriebskosten ■ Reinigungskosten ■ Grundbesitzabgaben ■ Versicherungen ■ Schuldzinsen ■ Erhaltungsaufwand ■ Zweitwohnungssteuer

Aufwendung für notwendige Einrichtungsgegenstände und Hausrat

Der monatliche Höchstbetrag von 1.000 Euro erfasst ausschließlich die reinen Unterkunftskosten nicht jedoch **Aufwendungen für Hausrat und Einrichtungsgegenstände** mit denen die Zweitwohnung eingerichtet wird. Aufwendungen für die erforderliche Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung, soweit sie nicht überhöht sind, können als sonstige notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden. Dabei gilt, dass die Einrichtung nur dann steuerlich anerkannt werden kann, wenn sie angemessen und notwendig ist. Das sind im Wesentlichen die üblichen Einrichtungsgegenstände wie z. B. Bett, Schränke, Lampen, Tisch und Stühle sowie Möbel für Küche und Bad. Daneben gehört zur angemessenen Ausstattung auch Geschirr, Besteck, Teppiche, Vorhänge und weitere Heimtextilien. Strittig sind Aufwendungen für die Anschaffung eines TV-Geräts. Hierzu wird überwiegend die Meinung vertreten, dass die Kosten für die Anschaffung eines TV-Geräts für den Zweithaushalt und die hierfür anfallenden TV-Gebühren als nicht notwendig i. S. des Steuerrechts angesehen werden.

Bisher konnten Aufwendungen für notwendigen Hausrat und Einrichtungsgegenstände nur als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Im Rahmen des Lohnsteuerabzugs war es für den Arbeitgeber bisher nicht möglich lohnsteuerfreie Erstattungen, für die vom Arbeitnehmer für die Zweitwohnung angeschafften Einrichtungsgegenstände zu leisten. Die Finanzverwaltung lässt seit Ende 2020 nun eine Vereinfachungsregelung zu. Übersteigen die Anschaffungskosten für Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung insgesamt nicht den Betrag von **5.000 Euro** einschließlich Umsatzsteuer, ist aus Vereinfachungsgründen davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung handelt. Das eröffnet nun Arbeitgebern die Möglichkeit sich an den Aufwendungen für die notwendige Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung bis zu dem Höchstbetrag von 5.000 Euro lohnsteuerfrei zu beteiligen. Falls die Anschaffungskosten für den einzelnen Einrichtungsgegenstand netto nicht mehr als 800 Euro (bzw. 952 Euro inkl. MwSt) betragen, sind sie sofort und in voller Höhe abziehbar. Dies gilt bei Anschaffungen ab 01.01.2018.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer begründet ab 01.03.2021 einen beruflich bedingten doppelten Haushalt. Er mietet sich ab 01.03.2021 am Beschäftigungsort eine unmöblierte Wohnung als Zweithaushalt. Die Warmmiete für die Zweitwohnung beträgt 900 Euro im Monat. Für die Zweitwohnung erwirbt der Arbeitnehmer notwendige Einrichtungsgegenstände und Hausrat im Wert von insgesamt 4.500 Euro.

Ergebnis: Der Arbeitnehmer kann die Mietzahlungen von monatlich 900 Euro und die Aufwendungen für die notwendigen Einrichtungsgegenstände und Hausrat i.H. von 4.500 Euro als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Alternativ kann der Arbeitgeber die monatliche Warmmiete von 900 Euro und auch die notwendigen Einrichtungsgegenstände und Hausrat i. H. von 4.500 Euro steuerfrei dem Arbeitnehmer erstatten.

Wird die Zweitwohnung vom Arbeitnehmer möbliert angemietet, wobei die Miete den Höchstbetrag von 1.000 monatlich überschreitet, und enthält der Mietvertrag keine Aufteilung der Miete für die Überlassung der Wohnung einerseits sowie der Einrichtung und Ausstattung andererseits, ist die Miete im Schätzweg aufzuteilen. D. h. wird die 1.000 Euro-Grenze bei möbliert angemieteten Wohnungen überschritten, kann der Anteil für die Möblierung aus den Mietaufwendungen herausgerechnet werden.

Hinweis

Die Finanzverwaltung hat sich bisher noch nicht dazu geäußert, ob und ggf. welche genauen Voraussetzungen mit der steuerfreien Arbeitgebererstattung für notwendige Einrichtungsgegenstände und Hausrat (bis max. 5.000 Euro) verbunden sind. Nehmen Sie hierzu Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf.

Damit die Finanzverwaltung die steuerfrei geleisteten Zahlungen für notwendige Einrichtungsgegenstände des Zweithaushalts erkennen kann, besteht die Verpflichtung, die lohnsteuerfreien Erstattungen in der Jahreslohnsteuerbescheinigung gesondert auszuweisen. Dies gilt im Übrigen auch für die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung steuerfrei geleisteten Arbeitgeberleistungen für Familienheimfahrten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen.

8.5 Umzugskosten

Ein Arbeitnehmer kann **Umzugskosten** steuerlich geltend machen, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist und die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht überschritten werden. Eine berufliche Veranlassung liegt bei einer doppelten Haushaltsführung insbesondere dann vor, wenn der Umzug das Beziehen, den Wechsel oder die Aufgabe der Zweitwohnung betrifft. Eine berufliche Veranlassung ist auch gegeben, wenn der eigene Hausstand (= Lebensmittelpunkt) zur Beendigung der doppelten Haushaltsführung an den Beschäftigungsort verlegt wird. Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zählen unter anderem:

- Kosten, die notwendigerweise mit der Wohnungssuche am Beschäftigungsort zusammenhängen, so beispielsweise Fahrtkosten wegen Wohnungsbesichtigungen oder Maklergebühren für die Vermittlung einer Zweitwohnung (Mietwohnung),
- Kosten des Transports von Möbeln und Haushaltsgegenständen vom Hauptwohnsitz zur Zweitwohnung,
- beim Ende der doppelten Haushaltsführung die mit der Aufgabe der Zweitwohnung zusammenhängenden Kosten, z. B. Rücktransportkosten, Kosten für Schönheitsreparaturen, die vor der Übergabe der Mietwohnung noch zu erbringen sind.

Für die Erstattung von Umzugskosten durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer Unterlagen vorzulegen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen ersichtlich sein müssen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer wurde bereits im Jahr 2019 von Sitz des Unternehmens in Stuttgart nach Köln versetzt. Er hat seine Wohnung und Lebensmittelpunkt in Stuttgart beibehalten und sich in Köln ein Zimmer gemietet. Er führt einen beruflich bedingten doppelten Haushalt. Da die Niederlassung in Köln am 01.06.2021 geschlossen wird, kehrt er ab 01.06.2021 dauerhaft an den Betrieb in Stuttgart zurück und gibt die angemietete Wohnung in Köln auf. Der Arbeitnehmer hat für den Transport von Möbeln eine Spedition beauftragt.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kosten für die Umzüge für die Versetzung von Stuttgart nach Köln (Jahr 2019) und für den Rückumzug von Köln nach Stuttgart (Juni 2021) steuerfrei erstatten, da es sich bei beiden Umzügen, um beruflich veranlasste Wohnungswechsel zur Begründung und Aufgabe einer doppelten Haushaltsführung handelt. Für eine steuerfreie Arbeitgebererstattung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Speditionsrechnungen vorzulegen.

Eine berufliche Veranlassung und damit eine steuerliche Berücksichtigung von Umzugskosten scheiden jedoch aus, wenn der Familienhausstand vom Arbeitsort wegverlegt wird und die bisherige Wohnung als Zweitwohnung weiterhin genutzt wird. Das gilt selbst dann, wenn eine

solche Wegverlegung zur Begründung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung führt (→Kapitel 3).

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin arbeitet bei einer Bank in Frankfurt. Sie heiratet und verlegt ihren Hauptwohnsitz von Frankfurt nach Köln. Ihre bisherige Wohnung in Frankfurt hält sie als Zweitwohnung bei, da sie von dort aus wochentags weiterhin ihre erste Tätigkeitsstätte in Frankfurt aufsucht. Sie lässt den Großteil ihres Hausrats mit einer Spedition von Frankfurt nach Köln umziehen.

Ergebnis: Bei der Wegverlegung des Lebensmittelpunkts von Frankfurt nach Köln handelt es sich nicht um einen beruflich veranlassten, sondern um einen privat veranlassten Umzug und damit um steuerlich nicht zu berücksichtigende Kosten der privaten Lebensführung. Unerheblich ist, dass die Wegverlegung des Lebensmittelpunktes aus privaten Gründen zu einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung führt.

9 Bescheinigung der steuerfreien Arbeitgebererstattungen

Leistet der Arbeitgeber lohnsteuerfreie Kostenerstattungen an den Arbeitnehmer für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung, so müssen die Zahlungen auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert bescheinigt werden. Hierzu gibt es im Gegensatz zu den Verpflichtungsmehraufwendungen anlässlich einer beruflichen Dienstreise (Auswärtstätigkeit) keine Ausnahmeregelung. Die Bescheinigungspflicht besteht, damit das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung feststellen kann, ob und in welcher Höhe der Arbeitnehmer bereits steuerfreie Leistungen erhalten hat. In dieser Höhe mindert sich die Berücksichtigung von Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers.

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Wedding photography/www.stock.adobe.com

Stand: März 2021

DATEV-Artikelnummer: 12310

E-Mail: literatur@service.datev.de